



**B H I**

# Bundesverband Hausärztlicher Internisten e.V.

Landhausstrasse 10, 10717 Berlin, Tel. 030 / 863 96 110, Fax: 030 / 863 96 157

Homepage: [www.Hausarzt-BHI.de](http://www.Hausarzt-BHI.de), E-mail: [Geschaeftsstelle@Hausarzt-BHI.de](mailto:Geschaeftsstelle@Hausarzt-BHI.de)

## BHI - Newsletter

## März 2016

### Widerspruch einlegen

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde im Sommer 2015 der § 87b Abs. 1 SGB V geändert, in dem es nun heißt:

"dabei sollen die von fachärztlich tätigen Ärzten erbrachten hausärztlichen Leistungen nicht den hausärztlichen Teil der Gesamtvergütungen und die von hausärztlich tätigen Ärzten erbrachten fachärztlichen Leistungen nicht den fachärztlichen Teil der Gesamtvergütungen mindern."

Nach dem Gesetz muss die KBV Vorgaben zur Honorarverteilung machen, die aber nach der Änderung des SGB V nicht angepasst wurden und von daher möglicherweise nicht mehr rechtskonform sind. Das betrifft die Vergütung der Laborleistungen.

Zur Zeit wird versorgungsbereichsübergreifend ein Grundbetrag Labor gebildet, aus dem die Laborleistungen vergütet werden. In der Regel ist dieser Topf zu klein, so dass hier Honorar nachgeschossen werden muss. Dies geschieht dann sowohl aus dem hausärztlichen wie auch fachärztlichen Versorgungsbereich auf der Basis des ermittelten Trennungsfaktor. Das bedeutet z. B. bei einem angenommenen Trennungsfaktor HA-FA von 40:60, und einer Nachschusspflicht von 10 Millionen, dass die Hausärzten mit 4 Millionen für (fachärztliche) Laborleistungen aufkommen, was nach der Gesetzesänderung nicht mehr gestattet ist.

Die letzte KBV-Vertreterversammlung hat einen Antrag, dass der KBV-Vorstand die notwendige Anpassung der Vorgaben vornimmt, zunächst vertagt. An dieser führt aber u.E. kein Weg vorbei.

Allerdings ist das Ergebnis einer Änderung der Vorgaben nicht sicher vorherzusagen, zu kompliziert sind die Mechanismen der Berechnung und Zuordnung der Laborleistungen zu den Versorgungsbereichen, hat es hier in den letzten Jahren doch immer wieder Änderungen gegeben (z. B. Auflösung der Laborgemeinschaften u.a.)

Trotzdem empfehlen wir Ihnen, vorsorglich Widerspruch gegen die Honorarabrechnungen ab dem 3. Quartal 2015 einzulegen um sicherzustellen, dass eventuelle Änderungen auch zu einer Nachberechnung des Honorars führen und nicht mit Hinweis auf Rechtskraft des Honorarbescheid nicht erfolgen.

Einen Muster-Widerspruch finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.hausarzt-bhi.de/>.

Dr. Detlef Bothe

2. Vorsitzender